

wird; wenn eine eintritt, so kann es lediglich eine in Bezug auf die Verpflichteten sein. Es ist als ein Grund dagegen geäußert worden, weil auch solche, die nicht Geistliche seien, diese Berechtigung haben; allein es handelt sich bloß hier um den Sackdecem der Pfarrer und den selten vorkommenden einiger Schullehrer. Außerdem hat die Deputation im Berichte Seite 134 Erläuterung in Zahlen angeführt, daß die Ablösung für die Verpflichteten keine erhebliche Beschwerde sei, und diesem muß ich ganz beipflichten. Es geht aus dem angegebenen Beispiele hervor, daß durch die Ablösung keineswegs eine so drückende Last auf die Pflichtigen gelegt wird. Denn nimmt man an, wie dort angegeben wird, daß bei dem Eintritte in die Landrentenbank mit einer auf 925 Thlr. capitalisirten Rente von jährlich 37 Thlr. der Verpflichtete zu Vergütung der an 4 Procent fehlenden $\frac{2}{3}$ Procent, als des sechsten Theils, 6 Thlr. 5 Ngr. jährlich zuzulegen hätte, so würde das in den 55 Jahren, in welchen das verpflichtete Gut von der Rente ganz frei würde, zwar 339 Thlr. 5 Ngr. betragen; allein rechnet man die Zwischenzinsen ab, so macht dies weit weniger, als die Hälfte, es macht noch nicht die von der Deputation angegebenen 154 Thlr. 5 Ngr., die der Pflichtige nachzahlen hätte, wenn er jene Vergütung mit Capital ablösen wollte. Diese Nachzahlungen sind die Bedingung, wodurch der Pflichtige sein Grundstück gänzlich nach Verlauf von 55 Jahren von dem geistlichen Sackzehnten befreit. Es ist also ein bedeutender Gewinn, und so empfiehlt sich der Vorschlag der Deputation in seinem ganzen Umfange, besonders dann, wenn auch für die Nachzahlung der $\frac{2}{3}$ Procent der Eintritt in die Landrentenbank zulässig wäre. Allerdings bleibt immer noch eine Ungleichheit dieser Ablösung im Vergleich zu denjenigen Ablösungen zurück, welche nach dem Ablösungsgesetze von 1832 früher eingetreten sind. Allein dies ist nicht der einzige Fall einer solchen Ungleichheit; in demselben Falle befinden sich alle diejenigen, welche vor dem Gesetze vom 22. Februar 1834 ein Lehn in Allodium nach einer um Vieles höhern Rente verwandeln ließen; eben so diejenigen, welche vor dem Ablösungsgesetze von 1832 nach freier Vereinigung Frohnen und Dienste in der Regel weit höher, als jenes Gesetz bestimmt, abgelöst haben. Unlangend den Antrag des Abgeordneten Stockmann, so scheint mir, daß eine freie Vereinigung beider Theile selten auch stattfinden würde, wenn schon die Staatsregierung nicht, wie zeither, nur unter den als bloß für den Berechtigten vortheilhaften Bedingungen der Ausführungsverordnung von 1840, sondern bei freier Vereinigung die Ablösung unbedingt genehmigte. Was den Antrag des Abgeordneten Haden anlangt, so geht er etwas weiter und sein Vorschlag scheint angemessen, wenn man die hohen Getreidepreise annimmt, welche das Gesetz von 1840 zu Grunde legt. Angemessener noch wäre es, wenn, was der Abgeordnete Scholze äußerte, bei einem Sinken der Course die Berechtigten einen Verlust erlitten, daß die Regierung das Capital ergänzte. Dann wäre aber freilich zu besorgen, daß bei einem beträchtlichen Verkauf der Landrentenbriefe, welcher bei in wenigen Jahren erfolgender Ablösung des größten Theils solchen Decems eintreten

könnte, der Cours der Landrentenbriefe bedeutend sein möchte. Ich erkläre, daß ich im Allgemeinen dem Deputationsgutachten beitrete, daß ich aber nach Befinden auch für einen oder den andern die Höhe der Ablösung nach dem Normalpreise des Gesetzes von 1840 mindernden Vorschlag, der im Laufe der Discussion gemacht werden könnte, stimmen werde.

Staatsminister v. Wietersheim: Das Ministerium ist der geehrten Deputation, obgleich der Bericht derselben Deputation vom vorigen Landtage ein entgegengesetztes Gutachten abgegeben hat, gleichwohl sehr dankbar für den Versuch, die gegenseitigen Interessen zu vereinigen. Die großen Wohlthaten, welche die Befreiung der Person und des Eigenthums der ländlichen Grundbesitzer von den mannichfachen Lasten, die darauf ruhen, herbeigeführt hat, wird gewiß Niemand verkennen, und das Cultusministerium insbesondere ist sehr fern von der Einseitigkeit, das Segensreiche des Ablösungsgesetzes in dem Falle und deshalb zu verkennen, weil das geistliche Interesse dabei im Spiele ist. Allein die eigentliche Frage, die Spitze der Sache, auf welche es hier ankommt, ist diese: ob die Leistung einer der Quantität nach fest bestimmten Abgabe in Körnern in der That eine nachtheilige Beschränkung des Eigenthums sei. Denn von dieser nur ist noch die Rede. Ein ehrenwerther Abgeordneter gedachte auch des Garbenzehnten; der ist aber längst auf einseitige Provocation ablösbar. So lange nun Grund und Boden Früchte und Körner, nicht aber Geld und Münzen trägt, ist immer eine Abgabe in Körnern unzweifelhaft einfacher, natürlicher und leichter, als eine Geldabgabe, weil die Körner erst in Geld verwandelt werden müssen. Es würde sich sehr leicht nachweisen lassen, daß der Grundbesitzer bei der Abgabe in Körnern manchen Vortheil hat, welcher bei der Geldabgabe ganz verloren geht. Darauf kommt es aber nicht an, da jedem Zehntenpflichtigen das Recht zusteht, die Getreideleistung in eine Geldleistung zu verwandeln. Es kann dies theils durch eine freie Vereinigung mit dem Nutznießer geschehen, theils durch eine amtliche Feststellung der Geldrente nach dem Marktpreise, sei es eine jährlich wechselnde, oder alle 10 bis 14 Jahre neu zu regulirende. Man könnte einwenden, daß eine derartige Einrichtung sehr weitläufig und verwickelt sei. Mit nichten. Diese Einrichtung besteht in Preußen und ist so einfach, daß sie wirklich nicht die geringste Mühe erfordert; es muß nur vorher bestimmt werden, nach welcher Marktstadt und mit welchem Abzuge vom Preise der Werth der Körner festgestellt werden soll. Dann macht die Regierung am Ende des Jahres den Martinimarktpreis für die betreffenden Marktorte bekannt, und nach diesem Preise wird der Werth der Körner bezahlt. Es ist also eine ganz einfache Manipulation. Nicht also darin kann der Grund der Ablösung liegen, daß Körner gewährt werden, sondern in etwas Anderm. Man könnte nun zuvörderst sagen, es liege das im wechselnden Betrage einer solchen Geldrente, es sei den Grundbesitzern vortheilhafter, für alle Zeiten eine feststehende Geldrente zu geben, weil der Geldwerth sinkt und